

Was bedeutet eine Ausnahme von der Sperrfrist?

Das Gericht bestimmt bei der Entziehung einer Fahrerlaubnis zugleich, dass für die Dauer einer bestimmten Frist keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperrfrist). Bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen) können von der Sperrfrist ausgenommen werden. Aber auch diese Fahrzeuge dürfen Sie solange nicht fahren, bis Ihnen die Fahrerlaubnisbehörde eine entsprechende Fahrerlaubnis neu erteilt hat.

Bitte beachten Sie, dass auch vor Erteilung einer von der Sperrfrist ausgenommenen bestimmten Kraftfahrzeugart eine Eignungsüberprüfung erforderlich ist.

Wie kann ich erreichen, dass meine Sperrfrist abgekürzt wird?

Das Gericht kann die angeordnete Sperrfrist für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nachträglich verkürzen, wenn es Grund zur Annahme hat, dass Sie zum Führen von Kraftfahrzeugen wieder geeignet sind. Dies ist frühestens nach Ablauf von 3 Monaten der Sperrfrist möglich.

Eine Sperrzeitverkürzung von 1-2 Monaten ist möglich, wenn

- Sie erstmals wegen einer unter Alkoholeinfluss begangenen Verkehrsstraftat rechtskräftig verurteilt wurden und kein weiteres Mal gegen die 0,5 ‰-Grenze verstoßen haben,
- Ihre Blutalkoholkonzentration zum Tatzeitpunkt weniger als 1,6 ‰ betragen hat,
- Sie die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufbauseminar für alkohol- und drogenauffällige Kraftfahrer nachweisen oder
- Sie nach der gegenständlichen Verurteilung inzwischen keine erneute Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen haben

Die Gerichte entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Wir empfehlen, sich zunächst bei einer rechtsberatenden Stelle, z. B. einem Rechtsanwalt, über die Möglichkeit einer Sperrzeitverkürzung zu informieren.

Was passiert mit meiner ausländischen Fahrerlaubnis?

Auch wenn Sie eine ausländische Fahrerlaubnis haben, dürfen Sie in Deutschland kein Fahrzeug im Straßenverkehr führen, solange ein Fahrverbot oder eine Sperrfrist wirksam ist. Die ausländische Fahrerlaubnis hat in Deutschland auch dann keine Gültigkeit, wenn sie vor der Entziehung der deutschen Fahrerlaubnis oder während der Sperrfrist erworben wurde. Dies gilt selbst, wenn die Sperrfrist inzwischen abgelaufen ist. Führen Sie trotz der fehlenden Berechtigung ein Kraftfahrzeug in Deutschland, müssen Sie mit einer Strafverfolgung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis rechnen.

Im Übrigen herrscht innerhalb der EU das Wohnsitzprinzip: Ein Führerschein darf nur von dem Mitgliedstaat ausgestellt werden, in dem Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sich dort also mindestens 185 Tage lang im Jahr aufhalten.

Erlangen deutsche Stellen Kenntnis von einem rechtswidrigen Erwerb der Fahrerlaubnis im Ausland, informieren sie die ausländische Behörde umgehend und ersuchen diese insbesondere um Rücknahme beziehungsweise Widerruf der Fahrerlaubnis. Ferner leiten die deutschen Behörden bei bestehenden Eignungszweifeln gegebenenfalls ein Verfahren zur Eignungsüberprüfung ein.

Haben Sie noch Fragen?

Dieses Merkblatt kann nur einen ersten Überblick über die wichtigsten Regelungen geben. Sollten Sie daher noch Fragen zu Ihrem persönlichen Fall haben wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Fahrerlaubnisbehörde.

Landratsamt Augsburg
Verkehrswesen, Fahrerlaubnisbehörde

Tiefenbacher Straße 8, 86368 Gersthofen
Tel.: (0821) 3102-2810

E-Mail: fahrerlaubnis@lra-a.bayern.de
Internet: www.landkreis-augsburg.de

Bildquelle: wikipedia.org
Stand 01.01.2017



Führerschein weg was tun?



Was ist passiert?

Ein Gericht oder eine Fahrerlaubnisbehörde hat Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen. Ob Sie nach Ablauf einer festgesetzten Sperrfrist eine neue Fahrerlaubnis erhalten, entscheidet auf Antrag Ihre Fahrerlaubnisbehörde.

Wo kann ich den Antrag stellen?

Den Antrag auf Neuerteilung können Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde stellen.

Wann kann ich den Antrag stellen?

Sie können den Antrag frühestens 6 Monate vor Ablauf der Sperrfrist stellen.

Wir empfehlen Ihnen, diese Möglichkeit zu nutzen, damit sich die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nicht unnötig verzögert.

Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

Für alle Klassen:

- 1 biometrisches Lichtbild
- Unterschrift-/Fotoaufkleber
- Führungszeugnis für behördliche Zwecke

Für die Klassen A, A2, A1, AM, B, BE, L, T:

- Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (nicht erforderlich, wenn die entzogene Fahrerlaubnis nach dem 31.07.1969 erteilt worden war)
- Sehtestbescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle (nicht älter als 2 Jahre)

Für die Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE:

- Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe (nicht erforderlich, wenn die entzogene Fahrerlaubnis für Lkw oder Bus nach dem 31.07.1969 erteilt worden war)
- Augenärztliches Zeugnis/Gutachten (nicht älter als 2 Jahre)
- Ärztliches Zeugnis/Gutachten über die körperliche und geistige Eignung (nicht älter als 1 Jahr)

Zusätzlich für die Klassen D1, D1E, D, DE:

- Gutachten eines Arbeits- oder Betriebsmediziners o d e r medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (nicht älter als 1 Jahr)

Wann muss ich weitere ärztliche Gutachten vorlegen?

In bestimmten Fällen, z. B. bei Alkohol- und Betäubungsmittelabhängigkeit, kann Ihnen die Fahrerlaubnisbehörde ohne nähere Prüfung Ihrer Eignung die Neuerteilung Ihrer Fahrerlaubnis versagen. Die Fahrerlaubnisbehörde wird dann von Ihnen ein ärztliches Gutachten fordern, um eine Abhängigkeit von Alkohol oder Betäubungsmitteln auszuschließen. Dazu bestimmt die Fahrerlaubnisbehörde auch, welche Qualifikation der Arzt haben muss. Die Kosten für das Gutachten tragen Sie. Wenn Sie das Gutachten nicht vorlegen, kann der Fahrerlaubnisantrag versagt werden.

Wann muss ich ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorlegen?

Ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung wird notwendig, beispielsweise wenn

- Ihnen wiederholt die Fahrerlaubnis entzogen worden ist,
- Sie ein Fahrzeug im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ oder mehr geführt haben oder
- Sie bereits wiederholt im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss auffällig geworden sind.

Dies gilt auch für eine Fahrerlaubnisklasse, die vom Gericht von der Sperrfrist ausgenommen wurde (z. B. Klasse L oder T).

Sie können jede amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung in Deutschland wählen, müssen diese aber Ihrer örtlichen Fahrerlaubnisbehörde mitteilen. Die Kosten für das Gutachten tragen Sie. Wenn Sie das Gutachten nicht vorlegen, kann der Fahrerlaubnisantrag versagt werden.

Wie vermeide ich ein negatives Gutachten?

Nutzen Sie die Zeit der Sperrfrist und bereiten sich auf die medizinisch-psychologische Untersuchung vor. Voraussetzung für ein positives Ergebnis ist, dass Sie sich mit der zu Grunde liegenden Verfehlung auseinander setzen und sich die Hintergründe Ihres Führerscheinentzuges bewusst machen.

Zusätzlich sollten Sie die kompetente Hilfe z. B. von Verkehrspsychologen, Ärzten, Beratungsstellen oder Selbsthilfegruppen suchen. Diese können Ihnen individuell geeignete Schulungen empfehlen.

Bei früherer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit müssen Sie in der Regel eine Entgiftungs- und Entwöhnungszeit nachweisen und anschließend eine einjährige Abstinenz einhalten. Erst dann kann davon ausgegangen werden, dass Sie die Eignung haben, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr zu führen. Der Nachweis der einjährigen Abstinenz ist durch regelmäßige ärztliche Untersuchungen zu führen, im Falle früherer Drogenabhängigkeit auf Basis von mindestens vier unangekündigten Laboruntersuchungen in unregelmäßigen Abständen innerhalb dieser Jahresfrist.

Muss ich eine neue Fahrerlaubnisprüfung machen?

Meistens kann eine erneute Fahrerlaubnisprüfung entfallen.

Wenn Sie eine Prüfung ablegen müssen, sollten Sie sich mit einer Fahrschule Ihrer Wahl in Verbindung setzen. Sie benötigen keine reguläre Fahrschulausbildung, sondern vereinbaren individuell die Vorbereitung auf die theoretische und praktische Prüfung.

Was passiert mit meiner Fahrerlaubnis auf Probe?

Mit der Entziehung der Fahrerlaubnis endet die Probezeit. Mit der Neuerteilung beginnt eine neue Probezeit. Diese umfasst stets die Restdauer der vorherigen Probezeit und zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Verlängerung um 2 Jahre, sofern nicht bereits in einem früheren Verfahren eine Verlängerung erfolgt ist.

Wurde Ihnen Ihre Fahrerlaubnis auf Grund von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln im Straßenverkehr entzogen, müssen Sie an einem besonderen Aufbauseminar teilnehmen.